

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

37. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 21. Oktober 1983	Nummer 45
--------------	--	-----------

Glied-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
	18. 10. 1983	Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1983 (Nachtragshaushaltsgesetz 1983)	406

**Gesetz
über die Feststellung eines Nachtrags zum
Haushaltsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen
für das Haushaltsjahr 1983
(Nachtragshaushaltsgesetz 1983)**

Vom 18. Oktober 1983

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Das Haushaltsgesetz 1983 vom 25. Januar 1983 (GV. NW. S. 16) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 wird hinter Absatz 2 folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Der Finanzminister wird ermächtigt, weitere Verpflichtungen zur Abdeckung des finanziellen Betriebsrisikos des 300 MW Thorium-Hochtemperaturreaktor-Prototyp-Kernkraftwerkes in Hamm-Uentrop bis zur Höhe von 100 Millionen DM zu übernehmen.“

Die bisherigen Absätze 3 bis 6 werden Absätze 4 bis 7.

2. § 7 a Abs. 2 wird aufgehoben und durch folgenden Absatz 2 (neu) ersetzt:
„(2) Die in den Stellenplänen 1983 ausgewiesenen Beförderungsstellen, die sich aus der Schlüsselung der Stellenzugänge 1981 ergeben, dürfen im Haushaltsjahr 1983 nicht in Anspruch genommen werden. Satz 1 gilt nicht für Beförderungen in das erste Beförderungsaamt des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes.“

Der nach Fußnote 9 zu Besoldungsgruppe A 15 der Besoldungsordnung A des Bundesbesoldungsgesetzes zulässige Anteil wird auf 21 vom Hundert begrenzt; die in den Stellenplänen 1983 ausgewiesenen Beförderungsstellen dürfen daher im Haushaltsjahr 1983 nur zu 70 vom Hundert in Anspruch genommen werden.

Im Einzelplan des Ministers für Wissenschaft und Forschung dürfen Beförderungsstellen des mittleren und gehobenen Dienstes für die Verwaltungs-, Bibliotheks- und technischen Beamten des Hochschulbereichs in Ämtern der Besoldungsordnung A des Bundesbesoldungsgesetzes nur im Rahmen der durch Gesetz oder Verordnung bestimmten Obergrenzen ausgeschöpft werden.

Sofern und solange die Obergrenzen nach Satz 3 oder Satz 4 durch die Ist-Besetzung überschritten werden, dürfen freiwerdende Beförderungsstellen nicht in Anspruch genommen werden.“

3. In § 7 a Abs. 3 Satz 1 wird hinter Buchstabe c) der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe d) angefügt:

„d) im Geschäftsbereich des Kultusministers zur Führung von Lehrern, deren Ermäßigung der Arbeitszeit oder deren Beurlaubung nach § 85 a des Landesbeamten gesetzes endet, und von Lehrern, die nach § 78 b des Landesbeamten gesetzes zur vollen Arbeitszeit zurückkehren, sofern und soweit andere Planstellen nicht zur Verfügung stehen.“

§ 2

Der dem Haushaltsgesetz 1983 als Anlage beigefügte Haushaltspol des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1983 wird nach Maßgabe des diesem Gesetz beigefügten Nachtrags geändert. In der Haushaltsübersicht 1983 (Anlage 1 des Haushaltsgesetzes 1983) erhöhen sich die Verpflichtungsermächtigungen wie folgt:

Einzelplan 08 – Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr – um 95 000 000 DM auf 2 900 160 000 DM, Gesamtsumme der Verpflichtungsermächtigungen um 95 000 000 DM auf 8 275 653 200 DM. Im übrigen bleiben die Haushaltsübersicht, die Finanzierungsübersicht und der Kreditfinanzierungsplan (Anlage 1 des Haushaltsgesetzes 1983) unverändert.

Anlage

§ 3

§ 1 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Im übrigen tritt das Gesetz mit Wirkung vom 1. Januar 1983 in Kraft.

Düsseldorf, den 18. Oktober 1983

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Finanzminister
Posser

Der Innenminister
Schnoor

Der Justizminister
Donnepp

Der Kultusminister
Girgensohn

Der Minister für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
Friedhelm Fahrthmann

Der Minister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Klaus Matthiesen

Der Minister für Wissenschaft
und Forschung
H. Schwier

Der Minister für Landes- und
Stadtentwicklung
Christoph Zöpel

Der Minister für
Bundesangelegenheiten
Haak

Anlage

Einzelplan 08

**Nachtrag zum
Haushaltsplan
des Landes Nordrhein-Westfalen
für das Haushaltsjahr 1983**

hier:

**Nachtrag zum
Haushaltsplan
für den Geschäftsbereich
des Ministers für Wirtschaft,
Mittelstand und Verkehr
für das Haushaltsjahr 1983**

Kapitel Titel FKZ	Zweckbestimmung	Bisheriger Ansatz 1983	Es treten hinzu (+) bzw. es fallen weg (-) DM	Neuer Ansatz 1983 DM
08 040 – Wirtschaft –				
	Technologieprogramm Nordrhein-Westfalen und rationelle Energieverwendung			
	Titlegruppe 71 Technologieprogramm NW, Programmberich „Technologieprogramm Energie“			
	Haushaltsvermerk unverändert			
892 71	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen (631)	67 445 000	–	67 445 000
	Haushaltsvermerke unverändert			
	Verpflichtungsermächtigung			
	bisher	51 800 000 DM		
	es treten hinzu	95 000 000 DM		
	neu	146 800 000 DM		
	Summe Titelgruppe 71	184 420 700	–	184 420 700
	Gesamtausgaben Kapitel 08 040	401 858 100	–	401 858 100
	Verpflichtungsermächtigungen Kapitel 08 040	453 500 000	+ 95 000 000	548 500 000

– GV. NW. 1983 S. 406.

Einzelpreis dieser Nummer 1,60 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 41,30 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 82,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorhegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 18-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
 Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 4000 Düsseldorf 1
 Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0340-661 X